

SCHLESWIG - HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V.

- Straffälligenhilfe und Opferhilfe -

Von-der-Goltz-Allee 93 · 24113 Kiel
Telefon (0431) 6 46 61 · Fax (0431) 64 33 11
www.soziale-strafrechtspflege.de
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2456

Kiel, den 01.10.2007

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes; Drucksache 16/1440

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege begrüßt das Bemühen der Landesregierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf in weiten Bereichen des Maßregelvollzugs eine größere Rechtsklarheit zu schaffen. Ebenso werden die fortschrittlichen Ansätze einer Stärkung der Rechtsposition von Betroffenen im Gesetzentwurf ausdrücklich befürwortet. Beispielhaft wären hier die nunmehr explizite Gewährung des Zugangs zu Medieninformationen (§ 12), die Stärkung der Rechtsposition der „Anliegenvertretung“ (§ 16) oder die Verpflichtung der Anstalt zur Gewährung von Lockerungen unter definierten Voraussetzungen (§ 17) zu nennen.

Besonders hervorzuheben ist ferner der § 2, Abs. 2., der von einer Mitwirkungspflicht der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken absieht (siehe Begründung zum Gesetzentwurf). Eine solche Herangehensweise wäre ebenso für den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Jugendstrafvollzugsgesetz, hier im § 5, wünschenswert.



Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Holstein
Arbeiterwohlfahrt
Mittelholstein
Arbeiterwohlfahrt
Untereibe
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im
Packhaus von Pro Familia
Berufsbildungswerk des
DGB Schleswig-Holstein
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband
Schleswig-Holstein
Christl. Jugenddorfwerk
Deutschlands –CJD-
Landesgruppe S-H
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk Husum
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Schleswig
Ev. Stadmission Kiel
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Forum Sozial Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Gefährdetenhilfe Norderstedt
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein
Nordfriesland
Kinder- und Jugendhilfe-
Verbund Kiel
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG der Justizvollzugs-
abteilungsleitungen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Schleswig-Holstein
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
Stiftung Straffälligenhilfe
Sönke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
Resokette der Diakonie
Vorwerker Heime Lübeck
Verein für Gefangenenfür-
sorge und Bewährungshilfe
Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg
Verein für Straffälligen-
betreuung Flensburg
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen

Nach Prüfung der weiteren Ausgestaltung des Gesetzentwurfs zum Maßregelvollzug regt der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege jedoch an, in den folgenden Paragrafen des Gesetzentwurfs Änderungen vorzunehmen bzw. die folgenden, fehlenden Regelungen zu ergänzen:

Private Trägerschaft

Im geänderten § 3 des Entwurfs wird die private Trägerschaft des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein nochmals gesetzlich abgesichert. Der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege hat auf der Fachtagung des Verbands am 01.11.2006 im Landeshaus bereits grundsätzlich öffentlich Stellung gegen eine Privatisierung des Maßregelvollzugs bezogen (siehe Ostendorf, Heribert, Einführungsrede zur Fachtagung zur Straffälligenhilfe „Wie viel Privatisierung verträgt die Strafjustiz?“, in: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe (Hrsg.), Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege Nr. 43, Juni 2007, S. 4-6). Seine verfassungsrechtlichen Bedenken wurden auf der selben Veranstaltung von Prof. Dr. Dr. Heinz Müller-Dietz geteilt (siehe Müller-Dietz, Heinz, Strafrechtspflege und Privatisierung – neue Aufgabenverteilung zwischen Staat und Bürger?, ebd. S. 7-21). Es wäre nunmehr Anlass, diese Einwände zu prüfen..

Weitergabe der Ergebnisse externer Gutachten

In der neuen Formulierung des § 5, Abs. 4 ist geregelt, dass die Strafvollstreckungsbehörde durch den Maßregelvollzug unverzüglich über das Ergebnis jeder externen Begutachtung zu unterrichten ist, die spätestens alle drei Jahre beurteilen muss, ob die Voraussetzungen zur Unterbringung weiterhin vorliegen. Eine juristische Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Unterbringung ist aus der Mitteilung des Ergebnisses eines Gutachtens allein heraus jedoch nicht möglich. Die Weitergabe des jeweils gesamten Gutachtens ist erforderlich.

Durchsuchungen

Im neu hinzugefügten Abs. 1 des § 6 wird formuliert, dass „... allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden“ dürfen. Das Attribut „allgemein“ steht hier im Widerspruch zur im selben Satz formulierten Voraussetzung der Maßnahme, nämlich entweder dem „... Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs ...“ oder der „... Aufrechterhaltung der Sicherheit oder .. Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung ...“. Eine allgemeine Ermächtigung würde entgegen der jeweils

nötigen Einzelfallentscheidung zum Beispiel auch regelmäßige Untersuchungen ermöglichen. Dies ist abzulehnen.

Eingriffe in Persönlichkeitsrechte

Bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte von im Maßregelvollzug Untergebrachten, wie sie die §§ 7-9 in ihrer alten und neuen Form formulieren, ist aus Sicht des Landesverbands für jede Maßnahme eine maximale Dauer festzulegen. Bei Überschreiten dieser zeitlichen Vorgabe sollte die Fortführung der Maßnahme von einer jeweiligen richterlichen Genehmigung abhängig gemacht werden.

Besuchsrechte

§ 13 regelt in seiner alten wie neuen Form die Besuche von im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen. Gemäß § 15 (neu) sollen die Besuchszeiten in einer Hausordnung geregelt werden, die von der Einrichtung des Maßregelvollzugs mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Aus Sicht des Landesverbands muss, in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006, eine Mindestbesuchszeit bereits im Gesetzestext vorgegeben sein.

Für weitere Erläuterungen unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Vorsitzender)

i.A. Jo Tein (Geschäftsführer)